

gäbe erfolgreich lösen zu können, wird nach Anhören der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gesellschaft für Sport und Technik wird mit der Organisation der Hundezucht und des Hundesportes für Schutz- und Gebrauchshunde beauftragt.

§ 2

(1) Die Sparten Hundezüchter in den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter folgender Hunderassen:

Deutsche Schäferhunde, Deutsche Boxer, Dobermänner, Riesenschnauzer, Rottweiler, Airedale-Terrier, Collie, Deutsche Doggen, Dalmatiner, Neufundländer und Landseer, Deutsch-Drahthaar, Deutsch-Kurzhaar, Deutsch-Langhaar, Kleine Münsterländer Vorstehhunde, Pointer und Setter, Jagdspaniel, Welsh-Terrier, Deutsche Jagdterrier, Teckel und Deutsche Wachtelhunde — nachfolgend „Schutz- und Gebrauchshunde“ benannt —

schließen sich der Gesellschaft für Sport und Technik an.

(2) Alle Sparten Hundezüchter der im § 2 Abs. 1 nicht genannten Hunderassen verbleiben weiterhin in den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

§ 3

(1) Die Gesellschaft für Sport und Technik bildet eine zentrale Zuchtbuchstelle für Schutz- und Gebrauchshunde.

(2) Die zentrale Zuchtbuchstelle ist juristische Person.

(3) Die zentrale Zuchtbuchstelle untersteht einem Leiter und erhält sich aus ihren Einkünften, wie Zuchtumlagen und Zuchtgebühren.

§ 4

In der zentralen Zuchtbuchstelle werden die Zuchtbücher und Zuchtkarten der im § 2 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Hunderassen geführt.

§ 5

Die zentrale Zuchtbuchstelle ist zur Verkaufsvermittlung, zum An- und Verkauf von Schutz- und Gebrauchshunden berechtigt.

§ 6

(1) Die Herausgabe der Fachzeitschrift „Der Hund“ wird mit sofortiger Wirkung der Redaktion und dem Verlag der Gesellschaft für Sport und Technik übertragen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß in dieser Zeitschrift auch weiterhin die unter § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung bezeichneten Sparten der Hundezüchter zu Wort kommen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium des Innern
Maron
Minister

Ministerium für Land- und
Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten.

Vom 1. November 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzensorten (GBI. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Kartoffelsorten „Frühnudel“ und „Leona“

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 von der Preisgruppe „c“ in die Preisgruppe „b“ umgestuft.

(2) Die Auslieferung der für den Konsumanbau 1956 erforderlichen Pflanzkartoffeln dieser beiden Sorten hat aus Gründen der finanziellen Überleitung noch zu den bisher für die Preisgruppe „c“ verbindlichen Preisen zu erfolgen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

• 5. DB (GBI. I S. 437)

Zweite Anordnung* über die Durchführung der Schulspeisung.

Vom 26. November 1955

In Auswertung der Erfahrungen in der Durchführung der Schulspeisung gemäß der Anordnung vom 20. Juli 1955 über die Durchführung der Schulspeisung an den allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Horten der Schulkubs und in Einrichtungen der Vorschulerziehung (GBI. I S. 517) und im Einklang mit dem Prinzip der ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung werden weitere Erleichterungen und Vergünstigungen bei der Ausgabe der Schulspeisung gewährt.

Zur weiteren Durchführung des § 37 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBI. S. 269) wird auf Grund des § 1 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Einführung der verbesserten Schulspeisung (GBI. I S. 517) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Schulspeisung ist an die in § 4 festgelegten Anspruchsberechtigten als tägliche warme Mahlzeit abzugeben.

§ 2

(1) Für die Zubereitung der Speisen werden ohne Markenabgabe täglich je Essenteilnehmer bereitgestellt:

20 g Fleisch I[^]
20 g Fett > für alle Altersstufen.
10 g Zucker J

Das Gesamtlimit wird auf 1 075 000 Portionen festgelegt.

(2) Die rationierten Lebensmittel sind im Wochen-durchschnitt voll zu verarbeiten. Es ist nicht zulässig, mit den für sechs Tage zugeteilten Rationen nur an fünf oder weniger Tagen eine warme Mahlzeit abzugeben.

In Berufsschulen ist entsprechend zu verfahren.

* (1.) Anordnung (GBI. I S. 517)